

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Wolgast,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stefan Weigler,

und

der Gemeinde Krummin,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans-Joachim Wussow

wird auf der Grundlage des § 2 (3) sowie § 165 (1) Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) in Verbindung mit § 2 (1) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V- BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.März 2009 (GVOBl. S.282) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung abgeschlossen.

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Krummin überträgt der Stadt Wolgast die im Gesetz über den Brandschutz und die technische Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern festgeschriebenen öffentlichen Aufgaben mit der Ausnahme der Aufgaben nach § 2 (1c) BrSchG. Der Stadt Wolgast obliegt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach § 2(1a, 1b, 1d und nach den §§ 7, 18, 21, 26, 27 BrSchG sowie der durch Rechtsverordnung des Innenministers gesondert geregelten Aufgaben und Befugnisse.

§ 2 Löschwasser

Die Gemeinde Krummin nimmt weiterhin die Zuständigkeiten nach § 2 (1c) BrSchG wahr. In diesem Zusammenhang verpflichtet sie sich, die erforderlichen Voraussetzungen zur ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser zu schaffen und bei Vorhaben (Gewerbe-, Wohnansiedlungen u.a.) in Zusammenarbeit mit der Stadt Wolgast die Brandgefährdung neu zu beurteilen sowie eine den Erfordernissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

§ 3 Kosten

Als Kosten für die Wahrnehmung der Zuständigkeit nach dieser Vereinbarung zahlt die Gemeinde Krummin an die Stadt Wolgast eine jährliche Pauschale pro Einwohner.

Die Höhe der Pauschale pro Einwohner wird jeweils im Juli für das darauffolgende Haushaltsjahr neu berechnet. Sie ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten der Stadt Wolgast für die Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung in den vergangenen 3 Kalenderjahren. Maßgeblich für die Angabe der Einwohner ist der Bericht des Statistischen Landesamtes M-V über die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner per 30.06. des Vorjahres.

Die Pauschale ist in zwei Halbjahresraten jeweils am 31.03. und 30.09. des laufenden Jahres fällig.

Für die Kosten, die nach § 27 (1) BrSchG entstehen, tritt die Gemeinde Krummin ein.

§ 4

Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vertragspartner per Einschreiben zuzuleiten. Der § 60 VwVfG M-V ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5

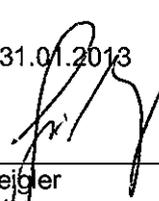
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung Stadtvertretung Wolgast und der Gemeindevertretung Krummin zum 01.02.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 165(4) gilt mit Unterschrift der Aufsichtsbehörde als erteilt.

Die Beteiligten machen die Vereinbarung öffentlich bekannt. Je ein Exemplar der Vereinbarung erhalten die Stadt Wolgast, die Gemeinde Krummin, das Amt Am Peenestrom die Aufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und das zuständige Fachamt des Landkreises.

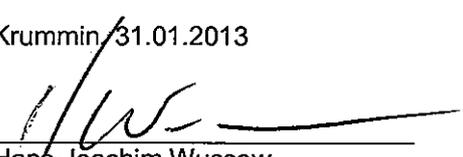
Wolgast, 31.01.2013


Stefan Weigler
Bürgermeister


Gjsela Kretschmer
1. Stellvertreterin



Krummin, 31.01.2013


Hans-Joachim Wussow
Bürgermeister


Roland Patzer
2. Stellvertreter



Die Genehmigung der Kommunalaufsicht der Landkreises Vorpommern-Greifswald erfolgte am 09.04.2013